UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 07 / 2014 vom 24. März 2014

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	2
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

Inhalt:	Seite
6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang	
"Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist" mit Staats- prüfungsoption (SPUMA)	7
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft	
(Staatsexamen) – JuSPO 2010	11

6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang "Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist" mit Staatsprüfungsoption (SPUMA)

vom

2 0. März 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Februar 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang "Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist" mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 20. März 2014

Artikel 1 Änderung der Satzung

- (1) In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "der Absätze 5 und 6" durch die Worte "des Absatzes 5" ersetzt.
- (2) In § 11 Abs. 5 Satz 1 wird die laufende Nummer 1 gestrichen.
- (3) In § 11 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte "der Absätze 4 bis 6" durch die Worte "der Absätze 4 und 5" ersetzt.
- (4) In § 11 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte "Die Ansprüche nach den Absätzen 5 und 6" durch die Worte "Ansprüche nach Absatz 5" ersetzt.
- (5) In § 11b Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Rahmenprüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung" durch das Wort "Prüfungsordnung" ersetzt.
- (6) § 14a wird wie folgt neu gefasst:

"§ 14a Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) bilden die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Sinne der §§ 26 ff. JAPrO. ²In die Endnote der Universitätsprüfung werden die Endpunktzahl der Klausur im Modul "Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil" mit 40 vom Hundert, die Endpunktzahl der mündlichen Prüfung im Modul "Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil" mit 20 vom Hundert und die Endpunktzahl der Bachelorarbeit (§ 14) mit 40 vom Hundert eingerechnet. ³Sind Prüfungsleistungen wiederholt worden (§ 20 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3) und fällt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung schlechter aus, wird

auf Antrag des Geprüften als Endpunktzahl das bessere Prüfungsergebnis des früheren Prüfungsversuchs berücksichtigt; der Antrag ist spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Zeugniserteilung i.S.v. Satz 6 zu stellen. ⁴Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit (§ 14) bestanden und als Endnote der Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 mindestens ein "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht ist. 5Über die Endpunktahlen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie über die Endnote der Universitätsprüfung erhält der Studierende nach Abschluss der Universitätsprüfung auf ⁶Mit dem Schwerpunktzeugnis. Antrag auf Ausstellung Schwerpunktzeugnisses oder dem Antrag auf Ausstellung des Bachelorzeugnisses (§ 22 Absatz 1) endet die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. ⁷Die Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder die Bachelorarbeit (§ 14) endgültig nicht bestanden ist oder als Endnote der Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 endgültig nicht mindestens ein "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht ist.

(2) Die Anmeldung zu der nach § 35 b Absatz 1 JAPrO beschränkten Teilnahme an der Staatsprüfung (Abschichtung) ist erst zulässig, wenn alle drei i.S.v. Absatz 1 Satz 2 zur Universitätsprüfung zählenden Prüfungsleistungen erstmalig absolviert sind und die Universitätsprüfung damit beendet ist (§ 35 c Absatz 2 JAPrO)."

(7) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2)¹Mit dem Bestehen einer Prüfungsleistung werden die jeweiligen, in Anlage 1 festgelegten Leistungspunkte erworben. ²Im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) werden die gesamten Leistungspunkte (§ 5 Absatz 2 Satz 1) auch dann erworben, wenn Prüfungsleistungen in den Modulen "Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil" oder "Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil" nicht bestanden sind, jedoch in der Endnote der Universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 14a Absatz 1 Satz 2) mindestens ein "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht ist."

(8) § 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4)¹Eine Prüfungsleistung ist endgültig bestanden. nicht eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder der Prüfungsanspruch wegen Fristüberschreitung erloschen ist. ²Entsprechendes gilt für die Orientierungs-, Zwischenund Schwerpunktbereichsprüfung, mit deren endgültigem Nichtbestehen auch die Zulassung zum gesamten Studiengang erlischt. ³Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in § 13 Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist; dies gilt nicht für das endgültige Nichtbestehen von Prüfungsleistungen in den Modulen "Wirtschaftsrecht - Allgemeiner Teil" und "Wirtschaftsrecht - Besonderer Teil", wenn gleichwohl in der Endnote der Universitätsprüfung (§ 14a Absatz 1 Satz 2) mindestens ein "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht ist. ⁴Die Bachelorprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn der akademische Grad "Bachelor of Laws (LL.B.)" (§ 21) nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 wegen Fristüberschreitung nicht mehr verliehen wird. ⁵Für das Erlöschen der Zulassung zum Studiengang gilt in den Fällen der Sätze 3 und 4 § 30 Absatz 2."

- (9) § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1)¹Prüfungsleistungen, die mit "mangelhaft" oder "ungenügend" (weniger als vier Punkte) bzw. "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als mit einer dieser Noten bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. ²§ 14a Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt."
- (10) In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird den Worten "Über die bestandene Bachelorprüfung wird" die Worte "auf Antrag" angefügt.
- (11) In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Satz 3" durch die Worte "Sätze 3 oder 4" ersetzt.
- (12) In § 30 Abs. 3 laufende Nummer 2 wird der Verweis "(§ 12a)" durch den Verweis "(§ 14a)" ersetzt.
- (13) In Anlage 1 wird der Bereich "Rechtswissenschaft" wie folgt geändert:
 - 1. Die Zeile "Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil" wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte "Prüfungsleistungen" wird die Zahl "300" durch die Zahl "240" ersetzt.
 - b) In der Spalte "Wertung und Gewichtung in Promille" wird die Zahl "115" durch die Zahl "92" ersetzt.
 - c) In der Spalte "Bestehensvoraussetzungen" werden die Worte "mind. 4 Punkte" durch die Worte "mind. 4 Punkte; gesamte Universitätsprüfung: § 14a" ersetzt.
 - 2. In der Zeile "Wirtschaftsrecht Besonderer Teil" werden in der Spalte "Bestehensvoraussetzungen" die Worte "mind. 4 P" durch die Worte "mind. 4 Punkte; gesamte Universitätsprüfung: § 14a" ersetzt.
 - 3. Die Zeile "Abschlussmodul" wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte "Wertung und Gewichtung in Promille" wird die Zahl "69" durch die Zahl "92" ersetzt.
 - b) In der Spalte "Bestehensvoraussetzungen" werden die Worte "mind. 4 P" durch die Worte "mind. 4 Punkte" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

- (1) Die 5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang "Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist" mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) in Form des Senatsbeschlusses vom 4. Dezember 2013 wird aufgehoben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach der bis zu diesem Datum geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang "Unternehmensjurist/Unternehmensjuristin" mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) zu studieren, wenn sie durch die Anwendung der Änderungssatzung schlechter gestellt würden; dies gilt nicht für Ziffern (1) bis (5) und (12) des Art. 1 dieser Änderungssatzung. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Bacheloroder Schwerpunktzeugnisses endet die Möglichkeit, solche Anträge zu stellen.
- (4) Die Regelungen des Art. 1 Ziffer (6) und Ziffer (13) Nr. 1 lit. a), c), Nr. 2, Nr. 3 b) dieser Änderungssatzung finden auf §§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung JuSPO) vom 12. August 2003, zuletzt geändert durch die am 23. Januar 2008 genehmigte und ausgefertigte Satzung vom 05. Dezember 2007, für solche Studierende entsprechende Anwendung, die ihre universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht bestanden haben. Studierende des Studiengangs "Rechtswissenschaft", die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht bestanden haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für Sie geltenden Fassung der Juristen-Studien- und Prüfungsordnung vom 12. August 2003 zu studieren, wenn sie durch die Anwendung der Änderungssatzung schlechter gestellt würden. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Schwerpunktzeugnisses endet die Möglichkeit, solche Anträge zu stellen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 2 0, März 2014

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden Rektor

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010

vom

2 0, März 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Februar 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 beschlossen. Das Justizministerium hat der Änderungssatzung zugestimmt mit Schreiben vom 12. März 2014, Az. 2210/0177. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 20 März 2014

Artikel 1 Änderung der Satzung

- (1) In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Universitätsaschluss" durch das Wort "Universitätsaschluss" ersetzt.
- (2) In § 7 Absatz 4 wird dem Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:
 - "³Absatz 5 Satz 6 bleibt unberührt."
- (3) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(5) Die Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht bilden die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Sinne der §§ 26 ff. JAPrO. ²In die Endnote der Universitätsprüfung werden die Endpunktzahl der Klausur im Bereich "Wirtschaftsrecht - Allgemeiner Teil" (§ 8) mit 40 vom Hundert, die Endpunktzahl der mündlichen Prüfung im Wahlbereich "Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil" (§ 9) mit 20 vom Hundert und die Endpunktzahl der Studienarbeit (§ 10) mit 40 vom Hundert eingerechnet. ³Sind Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 wiederholt worden und fällt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung schlechter aus, wird auf Antrag des Geprüften als bessere Prüfungsergebnis des früheren Prüfungsversuchs Endpunktzahl das berücksichtigt; der Antrag ist spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Zeugniserteilung i.S.v. Satz 6 zu stellen. ⁴Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die Studienarbeit (§ 10) bestanden und als Endnote der Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 mindestens ein "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht ist. ⁵Über die Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie über die Endnote der Universitätsprüfung erhält der Studierende nach Abschluss der Universitätsprüfung ein Schwerpunktzeugnis. ⁶Mit dem Antrag auf Ausstellung des Schwerpunktzeugnisses oder dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses für den berufsqualifizierenden Abschluss i.S.v. § 2 Absatz 3 endet die Möglichkeit Wiederholung Prüfungsleistungen der von im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. 'Die Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder die Studienarbeit (§ 10) endgültig nicht bestanden ist oder als Endnote der

Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 endgültig nicht mindestens ein "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht ist."

- (4) In § 7 wird nach dem Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:
 - "(6) Die Anmeldung zu der nach § 35 b Absatz 1 JAPrO beschränkten Teilnahme an der Staatsprüfung (Abschichtung) ist erst zulässig, wenn alle drei i.S.v. Absatz 5 Satz 2 zur Universitätsprüfung zählenden Prüfungsleistungen erstmalig absolviert sind und die Universitätsprüfung damit beendet ist (§ 35 c Absatz 2 JAPrO)."

Artikel 2 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

- (1) Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) JuSPO 2010 in Form des Senatsbeschlusses vom 4. Dezember 2013 wird aufgehoben.
- (2) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben und die das Bachelorzeugnis bereits erhalten haben, finden Art. 1 Ziffern (2) bis (4) keine Anwendung.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben und die das Bachelorzeugnis noch nicht erhalten haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach der bis zu diesem Datum geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) (JUSPO 2010) zu studieren, wenn sie durch die Anwendung der Änderungssatzung schlechter gestellt würden; dies gilt nicht für Ziffer (1) des Art. 1 dieser Änderungssatzung. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Bachelor-Schwerpunktzeugnisses endet die Möglichkeit, solche Anträge zu stellen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20. März 2014

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden Rektor